

#### **Roland Vorbusch**

Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main 6. Zivilsenat

# Die Ersatzteilklausel im Designrecht (Stand der aktuellen Rechtsprechung)

**GRUR Jahrestagung Frankfurt a.M.** 

OLG Stuttgart GRUR 2015, 380 – Autofelgen

 BGH GRUR 2016, 1377 – Kraftfahrzeugfelgen I (Vorlagebeschluss)

• EuGH GRUR 2018, 284 – Acacia

BGH GRUR 2018, 1246 - Kraftfahrzeugfelgen II

#### Art. 110 I GGV:

"... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ... mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster."

#### Art. 110 I GGV:

"... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses … mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster."

#### Art. 3 c) GGV:

komplexes Erzeugnis = "ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann."

Zentrale Fragen:

1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?

#### Zentrale Fragen:

- 1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?
- 2. Anwendbar nur auf identische Produkte?

#### Zentrale Fragen:

- 1. Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?
- 2. Anwendbar nur auf identische Produkte?
- 3. Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des Drittanbieters?

Frage 1:

Anwendbar nur auf formgebundene Ersatzteile?

Frage 1:

Anwendbar nur auf formgebundene Produkte?

**Antwort EuGH:** 

(Art. 116 I GGV ist dahin auszulegen) "dass die …
"Reparaturklausel" … den Ausschluss des Schutzes … <u>nicht</u>
unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte
Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen
Erzeugnisses unabhängig ist."

Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte?

#### Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte?

#### **Antwort EuGH:**

(Art. 116 I GGV ist dahin auszulegen) "dass die …
,Reparaturklausel' … den Ausschluss des Schutzes … unter die Voraussetzung stellt, dass das Erscheinungsbild des Ersatzteils mit demjenigen optisch identisch ist, das das ursprünglich in das komplexe Erzeugnis eingefügte Bauelement bei seinem Inverkehrbringen hatte."

#### Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte? Antwort: ja.

Konsequenz für Fälle, in denen die Felge auch mit der Marke des Kfz-Herstellers gekennzeichnet ist?

#### Frage 2:

Anwendbar nur auf identische Produkte? Antwort: ja.

Konsequenz für Fälle, in denen die Felge auch mit der Marke des Kfz-Herstellers gekennzeichnet ist:

Geschmacksmusterrechtliche Reparaturklausel rechtfertigt nicht die Markenbenutzung (EuGH GRUR 2016, 77 – Ford/Wheeltrim; BGH, Urt. v. 7.3.2019 – I ZR 61/18 – Kühlergrill, Rn. 46)

#### Frage 3:

Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des Drittanbieters?

#### Frage 3:

Informations- und sonstige Sorgfaltspflichten des Drittanbieters?

#### Antwort EuGH:

(Art. 116 I GGV ist dahin auszulegen) "dass (der Drittanbieter) …, um sich auf die … 'Reparaturklausel' berufen zu können, einer Sorgfaltspflicht unterliegt, die sich auf die Einhaltung der in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen durch die nachgelagerten Benutzer bezieht."

#### Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

- a) <u>Hinweispflicht</u> an den nachgelagerten Benutzer
- Inhalt:

dass das Bauelement von einem fremden Geschmacksmuster Gebrauch macht und

dass das Bauelement ausschließlich dazu bestimmt ist, mit dem Ziel verwendet zu werden, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen

 Form: "klar, gut sichtbar auf dem Erzeugnis, auf dessen Verpackung, in den Katalogen oder in den Verkaufsunterlagen"

#### Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

#### b) Sicherungspflicht

 Der Drittanbieter muss "mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art", dafür sorgen, "dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen", die mit Art. 110 I GGV unvereinbar wäre.

#### Einzelheiten zur Sorgfaltspflicht (EuGH Rn. 86 ff.):

- b) <u>Sicherungspflicht</u>
- Der Drittanbieter muss "mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art", dafür sorgen, "dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen", die mit Art. 110 I GGV unvereinbar wäre.
- c) Verkaufsverbot unter bestimmten Umständen, nämlich
- wenn der Drittanbieter "weiß oder bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände vernünftigerweise annehmen muss, dass das Bauelement nicht gemäß (den Voraussetzungen des Art 110 I GGV) verwendet werden wird".

BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfelgen II):

#### BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfelgen II):

 Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.

#### BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfelgen II):

- Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.
- Die Verwendung der eigenen Marke des Drittanbieters allein ist unzureichend.

#### BGH zur Sorgfaltspflicht (Kraftfahrzeugfelgen II):

- Hinweise müssen in einer im Bestimmungsland allgemein verständlichen Sprachen gegeben werden. Ein englischsprachiger Hinweis in einem Internetauftritt reicht für ein bestimmungsgemäßes Angebot in Deutschland nicht aus.
- Die Verwendung der eigenen Marke des Drittanbieters allein ist unzureichend.
- Ebenfalls unzureichend ist der bloße Hinweis darauf, dass es sich nicht um Originalteile handelt ("Not O.E.M.").

Wer ist "Normadressat" der Reparaturklausel?

(vgl. Klawitter Mitt. 2019, 207 ff.)

Wer ist "Normadressat" der Reparaturklausel?

(vgl. Klawitter Mitt. 2019, 207 ff.)

Nur der Hersteller des komplexen Erzeugnisses oder auch der Hersteller des Ersatzteils?

#### Art. 110 I GGV:

"... für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ... mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, (besteht) kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster."

**Fazit**